

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

5. Jahrgang

Düsseldorf, den 22. Oktober 1951

Nummer 44

Datum	Inhalt	Seite
15. 10. 51	Verordnung über die Wahl zu den Amtsvertretungen in Dringenberg und Peckelsheim (Regierungsbezirk Detmold)	131
9. 10. 51	Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) vom 29. April 1950 (GV. NW. S. 78)	131
11. 10. 51	Polizeiverordnung zum Schutz von Gebäuden gegen Hausbockkäfer	132
13. 10. 51	Mitteilungen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Befreit: Enteignungsanordnungen	132

1951 S. 131
bezeichnet durch
1951 S. 153

Verordnung
über die Wahl zu den Amtsvertretungen in Dringenberg und Peckelsheim (Regierungsbezirk Detmold).

Vom 15. Oktober 1951.

Auf Grund von § 17 des Gemeindewahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1951 (GV. NW. S. 35) werden für die Durchführung der Wahlen zu den Amtsvertretungen in Dringenberg und Peckelsheim folgende Termine und Fristen festgelegt:

1. Letzter Geburtstermin für die Wahlberechtigung (§ 8 Abs. 1 GWG) 18. 11. 1930
2. Beginn des für den Wohnsitz des Wahlberechtigten maßgebenden Zeitraumes von 3 Monaten (§ 8 Abs. 1 GWG) 18. 8. 1951
3. Maßgebender Zeitpunkt für die Aufnahme in einem Melderegister des Wahlgebiets für Evakuierte, zurückkehrende Kriegsgefangene oder ehemalige politische Häftlinge oder andere politische Rückkehrer (§ 8 Abs. 3 GWG) 19. 10. 1951
4. Auslegung der Wählerliste oder Wahlkartei (§ 12 Abs. 4 GWG) 25. 10. —
5. Letzter Tag für die Erhebung von Ansprüchen und Einwendungen gegen die Richtigkeit der Wählerliste oder Wahlkartei (§ 12 Abs. 4 GWG) 31. 10. 1951
6. Letzter Tag für die Übergabe von Ansprüchen und Einwendungen durch den Wahlleiter an den Überprüfungsbeamten (§ 14 GWG) 1. 11. 1951
7. Letzter Tag für die Entscheidung des Überprüfungsbeamten (§ 14 GWG) 3. 11. 1951
8. Letzter Geburtstermin für die Wählbarkeit (§ 15 Ziff. a GWG) 5. 11. 1951
9. Letzter Termin für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit als Voraussetzung für die Wählbarkeit (§ 15 Ziff. b GWG) 18. 11. 1950
10. Letzter Tag für die Einreichung von Wahlvorschlägen in den einzelnen Wahlbezirken des Wahlgebiets und von Wahlvorschlägen auf der Reserveliste des Wahlgebiets (§§ 19, 20 GWG) 7. 11. 1951
18 Uhr
11. Letzter Termin für die Festlegung der Reihenfolge der Namen der Bewerber auf der Reserveliste (§ 20 Abs. 2 GWG) 13. 11. 1951
18 Uhr
12. Letzter Termin für die Bekanntgabe der Wahlvorschläge (§ 21 GWG) 14. 11. 1951

13. Letzter Termin für den Rücktritt eines Bewerbers (§ 22 Abs. 1 GWG) 10. 11. 1951
18 Uhr
14. Letzter Termin für die Einreichung eines neuen Wahlvorschlages bei Rücktritt eines Kandidaten (§ 22 Abs. 2 GWG) 13. 11. 1951
15. Ausstellung der Wahlscheine (DVO zu § 11 Abs. 2 GWG) 10. 11. —
16. Wahltag (§ 17 Abs. 1 GWG) 16. 11. 1951
18. 11. 1951
8—18 Uhr

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Oktober 1951.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen:

Der Ministerpräsident:	Der Innenminister:
Arnold.	Dr. Flecken.
— GV. NW. 1951 S. 131.	

Zweite Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) vom 29. April 1950 (GV. NW. S. 78).

Vom 9. Oktober 1951.

Im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern und dem für den Wiederaufbau zuständigen Ausschuß des Landtags erlaße ich auf Grund von § 57 des Gesetzes über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) vom 29. April 1950 (GV. NW. S. 78) die folgenden Vorschriften:

Zu § 18: **Artikel 1**
Der Umlegungsausschuß führt die Bezeichnung „Umlegungsausschuß der Stadt/Gemeinde“. Er führt das Dienstsiegel der Stadt/Gemeinde mit einer entsprechenden Bezeichnung.

Zu § 23: **Artikel 2**
Setzt die Erteilung einer Baugenehmigung die Erteilung einer Genehmigung nach § 23 Abs. 2 voraus, so hat die Baugenehmigungsbehörde unter gleichzeitiger Unterrichtung des Bauherrn den Bauantrag nebst Unterlagen vor Erteilung der Baueraubnis dem Umlegungsausschuß zwecks Entscheidung vorzulegen. Den Bescheid über die Versagung der Genehmigung oder die Erteilung unter Nebenbestimmungen stellt der Umlegungsausschuß dem Antragsteller zu. Der Bescheid ist mit Gründen zu versehen. Der zustimmende oder mit Nebenbestimmungen versehene Bescheid ist von der Baugenehmigungsbehörde mit dem Bauschein zu verbinden.

Artikel 3

Art. 23 der Ersten Durchführungsverordnung zum Aufbaugesetz vom 13. Juni 1950 (GV. NW. S. 95) erhält folgende Fassung: „Dem Ersuchen an das Grundbuchamt ist eine Ausfertigung der Umlegungsanordnung und des Umlegungsbeschlusses beizufügen.“

Zu § 34:

Der obere Umlegungsausschuß führt die Bezeichnung: „Der obere Umlegungsausschuß bei dem Regierungspräsidenten“ (bei der Außenstelle Essen des Wiederaufbauministeriums: „Der obere Umlegungsausschuß bei dem Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen, Außenstelle Essen“). Er führt das Landessiegel mit einer entsprechenden Bezeichnung.

Artikel 4

Zu § 47: Artikel 5
Art. 15, 17, 18 Abs. 2, 19 der Ersten Durchführungsverordnung zum Aufbaugesetz vom 13. Juni 1950 (GV. NW. S. 95) finden entsprechende Anwendung.

Artikel 6

Von der Grunderwerbsteuerpflicht sind ausgenommen:
1. der Austausch von Grundstücksteilen im Wege des Grenzausgleichs nach § 15;
2. der Erwerb von Grundstücken, insbesondere im Wege des Austausches, im Umlegungsverfahren nach §§ 17 bis 34, soweit der Erwerb nicht bereits nach § 4 Abs. 1 Ziff. 3 des Grunderwerbsteuergesetzes vom 29. März 1940 (RGBI. 1940 I S. 585) von der Grunderwerbsteuer befreit ist;
3. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 des Grunderwerbsteuergesetzes, die zur Vermeidung eines Umlegungsverfahrens oder eines Zusammenlegungsverfahrens oder zur Vorbereitung dieser Verfahren im Rahmen eines förmlich festgestellten Leitplanes erforderlich sind, soweit diese Rechtsgeschäfte beim Umlegungsverfahren oder Zusammensetzung verfahren grunderwerbsteuerfrei sein würden. Die Grunderwerbsteuerpflicht tritt mit Ablauf von fünf Jahren vom Zeitpunkt des Erwerbs an gerechnet ein, wenn das Grundstück nicht innerhalb dieses Zeiträums zwecks Verwirklichung des Leitplans zur Ordnung des Grund und Bodens verwandt worden ist;
4. der Grunderwerb zur Vermeidung von Enteignungsverfahren, die zur Durchführung des Durchführungspfanes erforderlich sind, wenn der Erwerb im Enteignungsverfahren grunderwerbsteuerfrei wäre.

Artikel 7

Das Vorliegen der Voraussetzung der Grunderwerbsteuerfreiheit wird im Falle des Art. 6 Ziff. 2 vom Umlegungsausschuß, in den übrigen Fällen von der Komunalverwaltung, welche die Maßnahme durchführt, bescheinigt.

Artikel 8

Die Grunderwerbsteuerfreiheit nach Art. 6 gilt für alle Rechtsvorgänge, die seit dem 3. Juni 1950 stattgefunden haben oder stattfinden.

Artikel 9

Soweit Rechtsvorgänge nach Art. 6 ganz oder teilweise grunderwerbsteuerfrei sind, sind sie von allen Gebühren und Auslagen befreit.

Artikel 10

Die Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Oktober 1951.

Der Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Schmidt.

GV. NW. 1951 S. 132.

Polizeiverordnung zum Schutz von Gebäuden gegen Hausbockkäfer:

Vom 11. Oktober 1951.

Auf Grund des preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Preuß. Gesetzesammlung S. 77) wird für das Land Nordrhein-Westfalen folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1

Wenn bauliche Anlagen eines Grundstücks vom Hausbockkäfer oder anderen holzzerstörenden Insekten befallen sind, hat der Eigentümer des Grundstücks dies der zuständigen Bauaufsichtsbehörde schriftlich oder mündlich anzugeben. Die Anzeige ist auch dann zu erstatten, wenn der Verdacht des Befalls besteht.

§ 2

Der Hausbockkäfer ist mit Holzschutzmitteln zu bekämpfen, deren allgemeine bauaufsichtliche Zulassung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht worden ist.

§ 3

In Gemeinden, in denen Hausbockkäferbefall festgestellt worden ist, müssen bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, bei Instandsetzungen und bei Errichtung aller sonstigen anzeigepflichtigen baulichen Anlagen auf Anordnung der Baugenehmigungsbehörde die Konstruktionshölzer mit amtlich anerkannten Holzschutzmitteln gegen Hausbockkäfer vorbeugend geschützt werden.

§ 4

Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Verordnung wird hiermit ein Zwangsgeld bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark angedroht.

Düsseldorf, den 11. Oktober 1951.

Der Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Schmidt.

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Flecken.

GV. NW. 1951 S. 132.

Mitteilungen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 13. Oktober 1951.

Betrifft: Enteignungsanordnung.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (GS. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf von 1951 S. 273 die Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts zugunsten der Ruhrgas Aktiengesellschaft in Essen für den Bau und Betrieb einer Anschlußgasfernleitung zu der Übergabestation der Siedlung Friedrichstraße in Leverkusen-Schlebusch (Regierungsbezirk Düsseldorf) von der geplanten zweiten Anschlußgasfernleitung zu dem Betrieb der Firma Th. Wuppermann in Leverkusen-Schlebusch bekanntgemacht ist.

GV. NW. 1951 S. 132.

Düsseldorf, den 13. Oktober 1951.

Betrifft: Enteignungsanordnung.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (GS. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf von 1951 S. 273 die Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts zugunsten der Ruhrgas Aktiengesellschaft in Essen für den Bau und Betrieb einer zweiten Anschlußgasfernleitung zu der Firma Th. Wuppermann in Leverkusen-Schlebusch von der bestehenden Gasfernleitung Langenfeld-Köln-Mülheim im Rhein-Wupper-Kreis des Regierungsbezirks Düsseldorf bekanntgemacht ist.

GV. NW. 1951 S. 132.

Düsseldorf, den 13. Oktober 1951.

Betrifft: Enteignungsanordnung.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (GS. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf von 1951 S. 273 die Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts zugunsten der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft in Essen für die Errichtung einer 110-kV-Abzweigleitung nach Burscheid im Rheinisch-Bergischen Kreis bekanntgemacht ist.

GV. NW. 1951 S. 132.